

sich aus die soziale Präferenz bestimmt, daß 2. alle möglichen individuellen Ordnungen unbeschränkt zulässig sind, daß 3. die soziale Präferenz über zwei Alternativen nur von den individuellen Präferenzen über diese beiden Alternativen abhängig gemacht wird und daß 4. in den Fällen, in denen alle Individuen eine Alternative allen anderen vorziehen, diese Alternative auch in der sozialen Präferenz bevorzugt werden muß. Der Autor vermag zu zeigen – wobei eine größere Ausführlichkeit angebracht gewesen wäre –, daß es keine Verfassung gibt, die alle vier Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen vermag (16). So verletzt das Repräsentationssystem die 3. Bedingung, schaltet es doch zwischen die individuelle Wahl und die politische Gestaltung die Präferenzen Dritter (Abgeordneter, Parteien). Gegen die 2. Anforderung verstößt das Mehrheitsprinzip, denn es berücksichtigt die momentan gegebene Minderheit individueller Präferenzen nicht. Da also feststeht, daß keine Verfassung das Aggregationsproblem löst, setzt der Autor zu dem Versuch an, eine der Verfassung vorausliegende Verständigungsebene zu konstruieren, auf welcher die genannten Probleme nicht auftreten dürfen. Er untersucht zu diesem Zwecke zwei Vertragsmodelle, welche die Tradition der politischen Philosophie ihm anbietet: den gerechten Vertrag des John Rawls und den utilitaristischen Vertrag. Beide Untersuchungen münden aber in das Bekenntnis (48 f. u. 77), daß auf dieser Ebene der Verträge die drei Grundprobleme „gewissermaßen zum Verschwinden“ (49) gebracht sind, allerdings nach entsprechender Umformulierung der Bedingungen (48 f. u. 77).

Was hat das Überwecheln auf die Vertragsebene eingebracht? Es läßt sich eine Verteidigung in dem nachgeschobenen Schema des sogenannten Vierstufengangs erblicken, welches der Autor von Rawls her darstellt (49 u. 78). Danach soll eine der Freiheit und Selbstverantwortung des einzelnen angemessene Vermittlung von Einzelpräferenz und sozialer Präferenz erzielt werden, indem zuerst eine Entscheidung über das Vertragsprinzip zu erfolgen hat. Sodann sind die verfassungsmäßigen Befugnisse der Regierung und der Grundrechtsbereich zu regeln. Drittens ist über die Gesetzgebung als Ausformung der Verfassung zu befinden, und viertens sind die Gesetze auf die Einzelfälle anzuwenden. Unterstellt wird, daß ein jeder seine „egoistischen“ Interessen erst auf Stufe 4 erkennt und einbringt, es dann aber für ihn aufgrund seiner auf den Stufen 1 bis 3 erfolgten Selbstbindung zu „spät“ sei und er jegliche Einschränkung seiner Betätigung als eine von ihm gewollte annehmen muß.

Der Autor stellt sich in die Tradition der Staatsvertragstheorie. Von ihr übernimmt er als Ausgangspunkt das egoistisch eingestellte Individuum, das sich unter möglicher Beibehaltung der Freiheit mit Gleichwertigen „arrangieren“ muß. Die dem Menschen mitgegebene Sozialität ist dieser Theorie ebenso fremd wie dem Menschen vorgegebenes, nicht durch Mehrheit schaffbares oder abschaffbares Recht. Von den vier Erfordernissen sind die 1. und 4. für jede Gemeinschaft zu bejahen (die Frage ist, ob die 4. sich je einstellen wird). Die 2. und 3. Forderung aber müssen dazu führen, daß jede Ordnung unter Menschen als illegitim abgelehnt und bekämpft werden kann. Das Schema der vier Schritte wiederum setzt voraus, daß der Mensch um so großzügiger denke, je abstrakter sich die Frage der Einbindung in eine Gemeinschaft stelle, sein Egoismus aber wachse, je bedrängender sich die Einschränkungen bemerkbar machen. Wie mag sich die Annahme einer solchen „Naivität“ mit dem für den Vertragsabschluß vorausgesetzten Weitblick vertragen? Wie sich dieses Vertrauen in die Vertragstreue rechtfertigen, aus der jeder Verbrecher willig seine Strafe entgegennimmt? Bedenklich sind auch die politischen Folgen dieser Annahmen. Könnte nicht jener „Schleier des Nichtwissens“ (Rawls) über kommende Einschränkungen absichtlich verhängt und künstlich verlängert werden?

Es fällt schwer, in diesem ansonsten sorgfältig gearbeiteten Buch das „Neue“ der Vertragstheorie zu entdecken. Das Janusgesicht der Staatsvertragstheorie aber zeigt sich noch einmal: Je absoluter (im echten Sinne des Wortes) der einzelne gesetzt wird, desto hilfloser geschieht die Auslieferung an den absoluten Staat.

N. Brieskorn S. J.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Bd. 15. Hrsg. *Joseph Krautscheidt und Heimer Marré*. Münster: Aschendorff 1981. 210 S.

Dieses 15. Essener Gespräch befaßte sich mit einem nicht nur für das Staatskirchenrecht, sondern überhaupt ganz neuen Rechtsgebiet, dem „Datenschutz“, d. i. dem „Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“; so die Überschrift des mit dem Kurznamen „Datenschutzgesetz“ bezeichneten Gesetzes vom

27. 1. 1977 (BGBl I. 201). Die heutige maschinelle und namentlich elektronische Datenverarbeitung ermöglicht in solchem Ausmaß alle Merkmale und Lebensumstände des Menschen zu erfassen und zu kombinieren, daß ihm kaum noch eine gegen Eindringen gesicherte Privat- oder Intimsphäre verbleibt. Das bedeutet eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsentfaltung (GG Art. 2) und damit einen Angriff auf seine Menschenwürde (GG Art. 1), so daß der Staat, für ihren Bereich aber auch die Kirche tun müssen, was im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, um solche Verletzungen elementarer Grundrechte des Menschen zu verhüten. Zur Zeit dieses 15. Essener Gesprächs stand gerade ein weiteres, dem Datenschutz dienendes Gesetz in der Beratung des Bundestags, das am 16. 8. 1980 unter dem Namen „Melderechtsrahmengesetz“ (MRRG; BGBl I, 1429) verkündet wurde; so war der Gegenstand dieses Gesprächs in außergewöhnlichem Maß aktuell. – Die staatskirchenrechtliche Frage war diese, ob oder inwieweit die Vorschriften dieser Gesetze auch für die Kirche gelten oder doch zu gelten beanspruchen. Ausdrücklich ist von den Kirchen („öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“) nur in § 19 MRRG die Rede; dort aber handelt es sich nur um die von den staatlichen Meldeämtern den Kirchen zu erstattenden Meldungen, welche Angaben über die zu- und abziehenden Personen gemacht werden dürfen und welche Gewähr die Empfänger dieser Meldungen dafür bieten müssen, daß die ihnen mitgeteilten Daten bei ihnen keiner Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt sind. Im übrigen herrscht „beredtes Schweigen“, aber die Beredsamkeit dieses Schweigens wird unterschiedlich, ja gegensätzlich interpretiert.

Im ersten Referat behandelt *Klaus G. Meyer-Teschendorf* die „Weitergabe von Meldedaten an die Kirchen. Verfassungskräftiger Anspruch der Kirchen auf meldebehördliche Informationshilfe?“ (9–58; dazu Diskussion 59–83). – Daß auch die Kirche Rechtsgüter von so hoher Bedeutung für den Menschen wie seine und seiner Familie Intimsphäre zu achten und zu schützen hat, darüber braucht der Staat sie nicht zu belehren. Daß der Staat Meldungen an sie von bestimmten Gegenleistungen, mindestens aber davon abhängig machen kann, daß die ihr gelieferten Daten bei ihr keiner Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt sind, leuchtet ohne weiteres ein. In welchem Ausmaß der Staat von der Kirche positive Mitwirkung zu dem von ihm betriebenen Datenschutz beanspruchen kann, ist schon weniger klar; darüber hinaus ist so gut wie alles strittig, nicht zuletzt, ob oder inwieweit die Kirche verfassungskräftigen Anspruch auf die bisher ihr gelieferten Meldungen hat. Alle von anderen Sachbereichen her bekannten Fragen hinsichtlich der durch Art. 140 GG „inkorporierten“ Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, angefangen vom Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ WRV Art. 137, Abs. 5, vom Referenten treffend als „Mittler und Chiffre für bestimmte ... Sonderbefugnisse“ bezeichnet [31], kehren hier ausnahmslos wieder. M.-T. behandelt sie vorbildlich klar; die Antworten, die er gibt, finden „durchweg, von Anfang bis zu Ende“ nicht nur bei mir, sondern gleich zu Beginn der Diskussion auch bei *Listl* „große innere Zustimmung“, wogegen *Scheuner* sich auffallend zurückhaltend äußert (59–61).

Auch das zweite Referat von *Dieter Lorenz* „Datenschutz im kirchlichen Bereich“ (84–124; dazu Diskussion 125–147) verdient hohe Anerkennung. Dem Thema nach behandelt es kirchliches Recht, aber dieses ist nicht nur veranlaßt, sondern auch weitgehend bestimmt durch das staatliche Datenschutzrecht. Bemerkenswert ist, daß die Kirche(n) sich veranlaßt gesehen haben, für ihren Rechtsbereich Datenschutz- und Melderechtsbestimmungen zu erlassen; die von den katholischen Bischöfen je für ihre Bistümer erlassenen Bestimmungen schließen sich besonders eng an das staatliche Vorbild an. Wie weit diese Anordnungen innerkirchlich über den Bereich der „verfaßten“ Kirche hinaus auch für andere „kirchliche“ Einrichtungen, beispielsweise den Deutschen Caritas-Verband und die ihm als Mitglieder angehörenden Einrichtungen, verbindlich sind, ist eine vorerst noch zu klärende Frage. – Obwohl Lorenz in manchen Stücken eine von M.-T. abweichende Meinung vertritt, kommen beide in der Hauptsache zu den gleichen praktischen Ergebnissen.

Wie gewohnt bewegte die fachwissenschaftliche Diskussion (59–83, 125–147) sich auf höchstem Niveau und trug dazu bei, die Meinung der Referenten zu verdeutlichen und die Erkenntnis der Probleme zu vertiefen.

Geradezu entspannend nach diesen geistigen Strapazen wirkte das abschließende Referat von *Luciano Musselli* „Kirche und Staat in Italien; Grundlinien ihres bisherigen Verhältnisses und neuere Entwicklungstendenzen“ (148–172; dazu Diskussionsbeiträge 173–184), das offenbar bei den Tagungsteilnehmern großes Interesse fand; so wur-

de denn anstelle einer Diskussion, zu der den meisten wohl auch die nötigen Vorkenntnisse fehlten, der Referent mit Bitten um weitere Auskünfte geradezu bestürzt.

Die Zusammenstellung und der Abdruck *kirchlicher* Melde- und Datenschutzvorschriften (185 ff) werden vielen staatskirchenrechtlich interessierten Lesern willkommen sein. Vielleicht darf man aber die Frage stellen, wie viele Gläubige wohl darum wissen, daß es in ihrer Kirche so etwas gibt; tatsächlich erfüllt ja bei uns in der Bundesrepublik Deutschland der *Staat* diese Meldepflichten, ohne daß die Gläubigen von diesen Pflichten wissen, zuvorkommend an ihrer statt. O. v. Nell-Breuning S. J.

Zimmermann, Marie, *Église et État en France. Répertoire d'ouvrages 1801-1979* (RIC supplément 45-46). Straßburg: Cerdic 1980. 94 S.

„Le droit civil ecclésiastique, droit qui régit les rapports des Eglises et de l'État en France, n'a jamais été très connu. Au XIXe siècle, les juristes, clercs et laïcs, s'en plaignaient déjà“ (7). Im 20. Jh. ist die Kenntnis des Staatskirchenrechts in Frankreich nicht besser geworden. Diese Unkenntnis hat vor allem zwei Gründe. Den ersten bilden die beiden völlig unterschiedlichen Systeme, die das Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staat bestimmen, nämlich das *Trennungssystem*, das auf dem Gesetz von 1905 beruht, und das *Konkordatssystem*, das in seinen Ursprüngen auf die Texte von 1801 und 1802 zurückgeht. Das Konkordatssystem ist in Geltung in den drei Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle. Das Trennungssystem findet im ganzen übrigen Frankreich Anwendung. Der zweite Grund für die Vielschichtigkeit und Verworrenheit (und die damit einhergehende Unkenntnis) des Kirche-Staat-Verhältnisses in Frankreich leitet sich aus der Tatsache her, daß der Grundsatz der Trennung im täglichen Leben nicht durchzuhalten ist. Deshalb hat sich im Laufe der Jahre auf den verschiedensten Gebieten eine vielfältige und sehr oft entgegengesetzte Rechtsprechung herausgebildet, die kaum zu überschauen ist. Um so dankbarer ist man für das vorliegende Literaturverzeichnis, das wenigstens einen ersten Anfang macht, um ein wenig Klarheit in die verworrene Lage zu bringen. Es sammelt Bücher, die seit 1801 über das Verhältnis von Kirche und Staat erschienen sind. Ein weiterer Band wird dann Artikel und Aufsätze über dasselbe Thema zusammenstellen (vgl. 8). Aufgenommen sind nur Bücher systematischen Inhalts. „Il ne prend délibérément pas en compte les ouvrages à caractère historique“ (7). Die Bibliographie hat drei Teile. Im 1. (11-18) werden Handbücher aufgeführt, im 2. (19-80) Monographien; der 3. Teil (83-94) schließt das Buchlein mit einem Personen- und detaillierten Inhaltsverzeichnis ab. R. Sebolt S. J.

5. Psychologie usw.

Archiv für Religionspsychologie, Bd. 14. Hrsg. *Wilhelm Keilbach* und *Kurt Krenn*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. 313 S.

In diesem H. Sundén zum 70. Geburtstag gewidmeten Band ist eine Reihe von Beiträgen vereinigt, die unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten Probleme der Religionspsychologie behandeln und z. T. als Diskussionsgrundlage einer Arbeitstagung gedacht waren. Das letztere gilt z. B. für *G. Griesel*, Psychoanalyse in der Praktischen Theologie (28-36), *K. Krenn*, Seele und Gewissen (37-44), *K. Popielski*, Die Bedeutung der „Leitidee“ für den Persönlichkeitsaufbau (61-69). Bei dem anspruchsvollen und aspektreichen Thema: Religion und Motivation (53-60) gibt *J. Schindler* im Untertitel die Beschränkung seiner Arbeit auf ein bestimmtes Gebiet an: Eine Untersuchung zum Persönlichkeitsaufbau bei Kindern. Daß bei der räumlichen Beschränkung eine Reihe von Fragen eher angeregt als gelöst werden können, braucht nicht zu verwundern. Eine interessante empirische Untersuchung zum Problem „Kirchlicher Konservatismus und Angst“ steuern *J. Gösslbauer* u. *V. v. Edlinger* bei (92-121). Für die Zwecke dieser speziellen Untersuchung haben die beiden Verf. einen amerikanischen Fragebogen umgearbeitet, der im Anhang zu ihrem Artikel mitgeteilt wird. Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit liegt darin, daß zwischen kirchlichem Konservatismus und Angst ein signifikanter negativer Zusammenhang besteht (114), so daß man sich fragen kann, ob kirchlicher Konservatismus (und noch mehr innere Gläubigkeit im Sinne der Kirche) auch nach dieser Untersuchung nicht auch therapeutisch von Bedeutung sein (ebenso